

02 | Wichtige Neuerung: bundesweite Abschaffung von Papierschecks in den USA

September 2025

Mit einer neuen Executive Order ordnet die US-Regierung an, Papierschecks bis zum 30. September 2025 abzuschaffen und Bundeszahlungen zu digitalisieren. Für Global-Mobility-Programme bedeutet das: Steuererstattungen und Steuer(nach)zahlungen können künftig nur noch elektronisch erfolgen. Dies hat auch Auswirkungen auf bestehende Prozesse der Entsendeprogramme. Weitere Details erfahren Sie in diesem Beitrag.



Hintergrund

Am 25. März 2025 unterzeichnete US-Präsident Donald Trump eine Executive Order, mit der das US-Finanzministerium angewiesen wurde, die Ausgabe von Papierschecks bis spätestens 30. September 2025 schrittweise einzustellen und sämtliche Zahlungen sowie Einnahmen der Bundesregierung auf digitale Formate umzustellen. Der Finanzminister wurde damit beauftragt, innerhalb von 180 Tagen einen Umsetzungsplan vorzulegen.

Die Anordnung sieht vor, dass alle Zahlungen an die Bundesregierung – etwa Steuerzahlungen – „so bald wie praktikabel und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ elektronisch erfolgen. Ziel der Executive Order ist es, den Zahlungsverkehr der US-Regierung vollständig zu digitalisieren. Ausnahmen gelten für Personen ohne Zugang zum Bankwesen, Notfälle sowie bestimmte sicherheits- oder strafverfolungsrelevante Vorgänge.

Von dieser Entwicklung sind Arbeitgeber besonders betroffen, die bislang im Rahmen ihrer Steuerausgleichsprogramme und -prozesse Schecks oder Zahlungsanweisungen genutzt haben, etwa für Steuererstattungen oder Steuerzahlungen im Na-

men von Entsandten. Aufgrund der geplanten Umstellung auf digitale Zahlungen sind Unternehmen mit Global-Mobility-Programmen angehalten, ihre internen Abläufe insbesondere für Steuererstattungen und -zahlungen zu prüfen und gegebenenfalls an die neuen digitalen Vorgaben anzupassen.

Die Digitalisierung staatlicher Zahlungen bringt zusätzliche Herausforderungen mit sich. Der Internal Revenue Service (IRS) begrenzt zur Betrugsprävention die Anzahl der direkten Einzahlungen auf ein Konto pro Jahr. Dies könnte erhebliche Herausforderungen für Arbeitgeber mit Steuerausgleichsprogrammen darstellen, die aktuell Steuererstattungen im Namen ihrer Mitarbeitenden erhalten. Zu überlegen wäre dann, ob zukünftig Steuererstattungen zunächst auf die Konten der Mitarbeitenden überwiesen und anschließend an den Arbeitgeber weitergeleitet werden müssten. Für ausländische Mitarbeitende bedeutet dies, dass sie nach ihrem Wegzug aus den USA ein US-Bankkonto aufrechterhalten müssten, da der IRS keine Auszahlungen auf ausländische Konten vornimmt. Gleichzeitig steigt für Unternehmen das Risiko offener Forderungen, wenn Rückerstattungen zunächst an Mitarbeitende ausgezahlt werden. Hier sind ein verstärktes Tracking und eine sorgfältige Abstim-

mung zum Jahresende erforderlich, um potenzielle Steuererstattungen zu reduzieren und das Risiko ausstehender Forderungen zu minimieren.

Sollten Arbeitgeber künftig keine Steuerzahlungen mehr im Namen ihrer Entsandten leisten können, müssten ausländische Mitarbeitende ohne US-Bankkonto auf Alternativen wie internationale Überweisungen, Debitkarten, Kreditkarten oder digitale Wallets zurückgreifen – diese Zahlungsformen sind jedoch in der Regel mit zusätzlichen Gebühren verbunden.

KPMG hat das US-Finanzministerium schriftlich auf die Herausforderungen für multinationale Unternehmen mit grenzüberschreitend tätigen Mitarbeitenden hingewiesen und Empfehlungen zur Ausgestaltung des Umsetzungsplans eingereicht. Zudem wurde beantragt, das Inkrafttreten der Executive Order auf den 1. Januar 2026 zu verschieben und eine Ausnahmeregelung für Steuererklärungen vorzusehen, die vor dem 30. September 2025 eingereicht wurden bzw. werden. Nach aktuellem Stand halten das Finanzministerium und der IRS jedoch an der Umsetzung fest.

Darüber hinaus wird ab dem 1. Oktober 2025 die Auszahlungsprozess von Papierschecks an einen ausgewählten externen Dienstleister ausgelagert. Zusätzlich wird das US-Finanzministerium mit einer stufenweisen Umstellung der Bundesbehörden auf digitale Einzugslösungen beginnen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Fazit

Ab dem 30. September 2025 werden keine Papierschecks für staatliche Auszahlungen mehr ausgegeben – mit wenigen Ausnahmen betrifft dies unter anderem Steuererstattungen und Sozialleistungen. Unternehmen, die bisher Schecks für das Zahlungs- bzw. Erstattungsmanagement im Rahmen ihrer Global-Mobility-Programme genutzt haben, sollten daher alternative Optionen prüfen und ihre diesbezüglichen Abläufe und Prozesse schnellstmöglich anpassen. Benötigen Sie Unterstützung hierbei? Dann sprechen Sie uns gerne an.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Britta Rücker

Directorin, Tax,
Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.